

Datum: 05.05.2025

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeindeverwaltung Thiendorf
Kamenzer Straße 25
01561 Thiendorf

Bearbeiterin: Frau Reuße
Telefon: 03521 725-2420
Telefax: 03521 725-2400
E-Mail: kea@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 621.416-5721/2025-192699/2025



Vollzug des Baugesetzbuches

Das Landratsamt Meißen erlässt folgenden

Bescheid.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf in seiner Sitzung am 19.02.2025 unter der Beschlussnummer VII-07/09/2025 beschlossene Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ Gemeinde Thiendorf in der Fassung vom 10.10.2024, mit redaktionellen Änderungen vom 14.01.2025, wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

genehmigt.

Gründe

Mit Posteingang am 09.04.2025 beantragte die Gemeinde Thiendorf die Genehmigung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ Gemeinde Thiendorf und legte die Feststellungsunterlagen (ein Verfahrensordner) im Original sowie in Kopie vor.

Nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Gemäß der Aufgabenzuweisung nach § 85 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind die Landkreise zuständige höhere Behörde für kreisangehörige Gemeinden. Das Landratsamt Meißen ist sachlich und örtlich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Der vorgelegte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB, der im Parallelverfahren aufgestellt worden ist.

Die Genehmigung kann erteilt werden, weil der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Baugesetzbuch sowie den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Hinweise

1. Die sich aus der Vorlagenpflicht ergebenden Hinweise zur Übersendung von Planausfertigung nach der Bekanntmachung entnehmen Sie bitte der Anlage.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, können die genannten Rechtsverletzungen zeitlich unbefristet geltend gemacht werden.

Mit Abschluss des Verfahrens verbleibt ein Exemplar der Verfahrensakte im Landratsamt Meißen.



Tilo Lindner



Anlagen

Verfahrensordner im Original (ein Ordner)

Hinweise zur Übersendung von Planausfertigungen nach der Bekanntmachung